

Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sägeweiherwiesen“

Aufgrund von § 74 LBO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wald am 16.01.2018 folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sägeweiherwiesen“ beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Lageplan des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans „Sägeweiherwiesen“ in der Fassung vom 16.01.2018.

§ 2 Inhalt der örtlichen Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung vom 16.01.2018.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sägeweiherwiesen“ zuwiderhandelt. Zuwiderhandeln kann mit Geldbußen von bis zu 50.000 € belegt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Wald, 22.01.2018



M ü l l e r, Bürgermeister